1. Änderungssatzung zur Satzung der Ortsgemeinde Fensdorf über die Erhebung der Hundesteuer vom 23.09.2015

§ 1

Der § 5 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

     a)  50 Euro für den ersten Hund

     b)  80 Euro für den zweiten Hund

     c)  100 Euro für jeden weiteren Hund.

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert.

 Die Steuer beträgt jährlich:

     600 Euro je gefährlichen Hund

(3) Gefährliche Hunde sind

a)      Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,

b)      Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,

c)      Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und

d)      Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

(4) Bei Hunden der Rassen

-          Pit Bull Terrier

-          American Staffordshire Terrier und

-          Staffordshire Bullterrier

-          sowie Hunden, die von einer dieser Rassen abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

§ 2

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Ortsgemeinde Fensdorf über die Erhebung der Hundesteuer tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Fensdorf, den 08.11.2023

 Gez.

Daniela de Nichilo

Ortsbürgermeisterin